



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 6. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1650

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —**

**gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-26 für das Gelände zwischen Müller-, Blücher-, Linden- und Fürstenstraße in Berlin-Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-26 für das Gelände zwischen Müller-, Blücher-, Linden- und Fürstenstraße in Berlin-Lichterfelde.**

Vom 19. Mai 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-26 vom 8. Oktober 1957 mit Deckblatt vom 13. Mai 1958 für das Gelände zwischen Müller-, Blücher-, Linden- und Fürstenstraße in Berlin-Lichterfelde wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse II. In der vorbereitenden Bauleitplanung ist das Gelände als allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Aufhebung förmlich festgestellter Fluchtlinien und die infolge der Verbreiterungsabsichten der Eisenbahn durchgeführte Verlegung der Fürstenstraße erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

### II. Inhalt des Planes

In der Örtlichkeit verläuft die freigelegte und noch nicht ausgebaut Müllerstraße zwischen Blücher- und Fürstenstraße nicht im Zuge der am 4. September 1924 förmlich festgestellten Fluchtlinien, sondern über private Grundstücke, deren Eigentümer eine Bereinigung des unregelmäßigen Zustandes verlangt haben. Dementsprechend wurden für die Müllerstraße neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt und die alten Fluchtlinien aufgehoben. Die Fürstenstraße erfuhr zwischen der Müller- und Lindenstraße durch die Aufschüttung des Bahnkörpers eine Verschiebung nach Westen. Die entgegenstehenden förmlich festgestellten Fluchtlinien wurden aufgehoben und neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Die südliche, am 6. September 1928 förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie der Lindenstraße wurde in die Eigentumsgrenze zurückverlegt und als Straßenbegrenzungslinie festgesetzt, um die bestehenden Baumasken zu beseitigen.

Für die Wohngrundstücke wurde entsprechend der bisherigen Regelung in der Bauordnung als Maß der Nutzung eine bebaubare Fläche von  $\frac{2}{10}$  des Baugrundstücks mit einer Geschoßanzahl von 2 Geschossen in offener Bauweise festgesetzt. Da die Eisenbahnverwaltung noch keine Auskunft über die künftige Verwertung der Sonderzweckfläche geben kann, ist dafür keine Einzelregelung getroffen, sondern nur eine größte Baumasse von 1,6 m<sup>3</sup> umbauten Raumes je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt worden.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 27. November 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 9. Januar 1958 bis 7. Februar 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurde eine Einwendung erhoben, die jedoch nach Erörterung beim Bezirksamt wieder zurückgenommen wurde.

### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

Keine.

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Berlin, den 23. Mai 1958.

### Der Senat von Berlin

A m r e h n  
Bürgermeister

S c h w e d l e r

Senator für Bau-  
und Wohnungswesen